



**Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Pessin**

**Beschluss**

öffentlich

nichtöffentlich

**Beschluss-Nr.**

0014/10

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Gemeindevertretung	26.08.2010	08	7	7	0	0	9

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Pessin**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin beschließt  
die **Hauptsatzung der Gemeinde Pessin.**

**I. Sachdarstellung:**

Gem. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 – in der z. Z. gültigen Fassung – hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.

In der Hauptsatzung sind Fragen der inneren Verfassung der Gemeinde zu regeln. Dabei wird zwischen Pflichtinhalt, bedingten Pflichtinhalt und freiwilligen Regelungen unterschieden.

Entsprechend der Hinweise der Kommunalaufsicht wurde die bestehende Hauptsatzung überarbeitet.

Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises HVL anzuzeigen.

## **II. Lösung:**

Beschluss der Hauptsatzung.

## **III. Alternativen:**

- keine

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:**

- Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin

## **V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:**

- keine

gez. Dr. Meyer  
Dr. Christian Meyer  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Ch. Pust  
Christian Pust  
Amtdirektor

## **Anlage**

Hauptsatzung

## **Gemeinde Pessin**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Pessin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – in der z. Z. gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pessin in ihrer Sitzung am 26. August 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Pessin".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Friesack an.

#### **§ 2 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung Friesack - Marktstraße 22, 14662 Friesack - wahrnehmen.

#### **§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
  2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pessin näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4**  
**Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden**  
**(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

**§ 5**  
**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände**  
**der Gemeinde**  
**(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte und über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 1000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Amtsdirektor.

**§ 6**  
**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**  
**(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt:

1. für die Tätigkeit in Aufsichtsräten eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 100,00 €. Für die Tätigkeit als Vorsitzender eines Aufsichtsrates zusätzlich 100,00 € monatlich.
2. für Sitzungsgelder eine Zahlung von bis zu 25,00 €/Sitzung.

## **§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens am 7. Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für das Amt Friesack“) in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pessin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Friesack".
- (4) In der Bekanntmachung ist - soweit erforderlich - auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form der Abs. 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Friesack - Marktstraße 22, 14662 Friesack - zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder des Schriftstücks, deren Bestandteil sie bilden, nach Abs. 2 bzw. 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Diese Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Abs. 2 bzw. 3 veröffentlichten Satzung oder des Schriftstücks, deren Bestandteile sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden im Amtsblatt für das Amt Friesack öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 oder 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Abs. 2 oder 3 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. 10. 2008 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt für das Amt Friesack bekannt gemacht.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Friesack, 07. 09. 2010

gez. Ch. Pust  
Christian Pust  
Amtdirektor